

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Egon Fritz

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Neidel
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306 1018
Telefax: 0641 306 1005
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

IV- Ne/rl – STV/0476/17

20. März 2018

Prüfung von Tempo 30-Zonen/Geschwindigkeitsbegrenzungen im Stadtgebiet

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2017 - STV/0476/2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2017 wurde der Magistrat *„gebeten zu prüfen, in wie weit es der Stadt Gießen möglich ist, im Rahmen der Novelle der Straßenverkehrsordnung eigenständig Tempo 30 Zonen/Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuführen und an welchen Stellen der Stadt dies besonders geboten ist. Der Fokus soll dabei auf Kindertagesstätten, Schulen und Wohngebieten liegen.“*

Die erbetene Prüfung ist eine Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, fällt also nicht in den Zuständigkeitsbereich des Magistrates.

Für die Anordnung von Tempo 30-Zonen und die Anordnung von Tempo 30-Streckenbegrenzungen vor bestimmten Einrichtungen gelten unterschiedliche Voraussetzungen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen z. B. ebenso wie Straßen mit Lichtzeichen geregelten Kreuzungen nicht in Tempo 30-Zonen einbezogen werden. Hier sind nur bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen zulässig. Dabei müssen die Straßenverkehrsbehörden belegen, dass dort im konkreten Fall infolge der jeweiligen Örtlichkeit eine besondere erheblich den Normalfall übersteigende Gefahrenlage vorliegt (für Leib, Leben, Gesundheit), für die die

allgemeinen Verhaltensregeln nicht ausreichen, um der Gefahr wirksam begegnen zu können. Dabei ist in der Regel der Nachweis eines Unfallschwerpunktes erforderlich.

Mit der im Antragstext genannten Novellierung der Straßenverkehrsordnung vom 14.12.2016 ist im Umfeld von

- Kindergärten, Kindertagesstätten,
- allgemeinbildenden Schulen,
- Förderschulen,
- Alten- und Pflegeheimen,
- Krankenhäusern.

diese hohe Anordnungshürde entfallen. Die Straßenverkehrsbehörden können nun im Bereich der vorgenannten Einrichtungen leichter Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen anordnen.

In der Stadt Gießen wurden Tempo 30-Zonen gemäß den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung annähernd flächendeckend eingerichtet. Die Prüfung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld der vorgenannten Einrichtungen konnte erst mit der am 22.05.2017 erfolgten Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) beginnen.

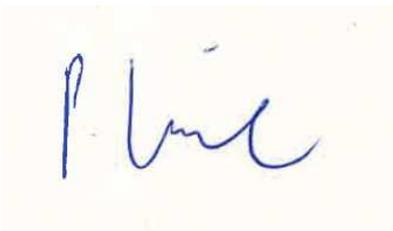
Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist danach, dass die Einrichtung einen direkten Zugang zur Straße hat oder im Nahbereich der Einrichtung ein starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Die Geschwindigkeitsbeschränkung darf den „unmittelbaren Bereich“ der Einrichtung (= max. 300 m) nicht überschreiten. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Außerdem ist die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) zu beschränken. Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z.B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen zu befürchten sind.

Es sind also umfangreiche Einzelfallprüfungen für das gesamte Stadtgebiet erforderlich. Aufgrund der knappen Personaldecke und der vielfältigen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde konnte die Prüfung der rund 100 Einrichtungsstandorte noch nicht abgeschlossen werden. Erfasst und in Arbeitsplänen dargestellt sind zwischenzeitlich alle Standorte, Größe und Öffnungszeiten der Einrichtungen, bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und im Umfeld bereits vorhandene Sicherheitseinrichtungen.

Eine sukzessive Einzelumsetzung war/ist nicht möglich. So können z. B. die Auswirkungen auf den ÖPNV von den Verkehrsunternehmen nur dann abschließend beurteilt werden, wenn alle Einrichtungen im Verlauf einer Linie geprüft sind. Aber auch wenn dies erfolgt ist, bedarf es ggf. noch der Daten weiterer betroffener Linien um mögliche Auswirkungen auf Anschluss-/Umsteigeverbindungen und Umläufe beurteilen zu können.

Erst nach vollständiger Erfassung und Anhörung der Verkehrsbetriebe und der übrigen nach der StVO zu beteiligenden Stellen kann eine abschließende Abwägung bezüglich Bedarf, Länge und Richtung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Dies wird im Laufe des Jahres der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Stadtrat

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen